

# **S A T Z U N G**

## **der Ortsgemeinde Altrich zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 15. März 2011**

Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz und des § 24 Gemeindeordnung wird folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

§ 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungspflicht, die gem. § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird - mit Ausnahme des Winterdienstes auf den Fahrbahnen der in der Anlage zu dieser Satzung genannten Stellen - den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder an die an sie angrenzen.

### **§ 2**

§ 9 erhält folgende Fassung:

### **§ 9**

#### **Bestreuen der Straßen**

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzung und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Die für eine Glatteisbildung aufgrund der allgemeinen Erfahrungen besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage zu dieser Satzung bezeichnet.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende

Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüber liegenden Grundstück anzupassen.

- (4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten 7.00 bis 20.00 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegen stehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Altrich, den 15. März 2011

Ortsgemeinde Altrich

gez. Heike Knop (S)

Ortsbürgermeisterin

## **Anlage**

### **zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Altrich vom 15. März 2011**

Die nach § 9 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen für eine Glatteisbildung aufgrund der allgemeinen Erfahrungen besonders gefährdeten Fahrbahnstellen werden wie folgt bezeichnet bzw. festgelegt.

- „Schulstraße“
- Straße „Zum Brühl“ bis Kreuzungsbereich „Ackerpfad“ und „Hofgarten“ (Schulbussituation)
- „Kapellenstraße“ mit Kreuzungsbereich „Borschrech“
- „Marienstraße“ mit Kreuzungsbereich „Zum Schieferfeld“
- „Büscheider Weg/Büscheid“ bis Kreuzungsbereich „Marienstraße“